

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS): Von  
Deutschland umzusetzende EU-Gese gemäß  
Art. 4 Abs. 2 und Art. 153 AEUV (AZ [REDACTED])**

**Von:** [REDACTED]  
**An:** nicole.brack@bmas.de  
**Datum:** 12.09.2014 22:30:52

Sehr geehrte Frau Brack,

ich bedanke mich herzlich für ihr Post-Schreiben vom 10.09.2014 und die darin zur Verfügung gestellten Informationen. Zugleich rüge ich jedoch diese gewählte Kommunikationsart, da ich im 17.08.2014 Antrag folgendes ausdrücklich mitgeteilt habe:

"Nach Art. 8 Abs. 3 E-Government-Gesetz (EGovG) i.V.m. § 1 Abs. 2 IFG und Art. 7 Abs. 3 S. 1 wünsche ich  
ronische Übermittlung der Auskunft an meine persönliche E-Mail Adresse. Sie lautet:  
[REDACTED]"

Warum die Übermittlung der Auskunft auf postalischen Wege und nicht wie von gewünscht auf elektronischen Wege erfolgt ist, ist erklärungsbedürftig. Denn § 1 Abs. 2 S. 2 IFG schreibt vor, dass bei Begehren des Antragstellers auf eine bestimmte Art des Informationszugangs dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden darf. Ich **bitte** daher **um Begründung, warum mir postalisch geantwortet wurde und nicht per E-Mail Auskunft erteilt wurde, obwohl ich meine E-Mail Adresse angegeben habe.**

In ihrem Schreiben teilen Sie mit: "Das IFG erhält keinen Anspruch auf die Beantwortung allgemeiner Fragen ohne Aktenbezug sowie die Zusammenstellung und Aufbereitung von Informationen durch die Bundesbehörde, die über die Einsichtnahme in amtliche Informationen hinausgehen." Während das IFG keinen Anspruch auf die Beantwortung allgemeiner Fragen ohne Aktenbezug beinhaltet, so beinhaltet das IFG jedoch einen grundsätzlichen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Die Bundesdatenschutzbeauftragte in ihrer Funktion als Bundesbeauftragte für die Informationsfreiheit merkt dazu an (vgl. S. 3-5 Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 1.8.2007;

Link: <http://www.bfdi.bund.de/IFG/GrundsatzlicheszurInformationsfreiheit/AnwendungshinweiseBehoerden/AnwendungshinweiseBehoerdenDown.pdf?blob=publicationFile>);

1. Als **Arten des Informationszugangs** kommen in Betracht (Satz 1): **Auskunfterteilung** (vgl. auch § 7 Abs. 3 IFG), **Akteneinsicht** (vgl. auch § 7 Abs. 4 IFG), und **Verfügbarmachen in sonstiger Weise** (insbesondere durch Übersendung von Kopien, aber z.B. auch: Hören eines Tonbandes). Der Antragsteller hat zwischen diesen Möglichkeiten ein **Wahlrecht**. Die Behörde darf von der begehrten Art des Informationszugangs nur aus wichtigem Grund abweichen (Satz 2)
2. Der Begriff der **amtlichen Information** erfasst alle Formen von bei der Behörde vorhandenen **Aufzeichnungen**, insbesondere Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne, Karten sowie Tonaufzeichnungen. Auf die Art ihrer Speicherung kommt es nicht an.  
Vor diesem Hintergrund **erbitte ich um folgende Auskunfterteilung zu den die Sozialpolitik betreffenden Artikel 4 Absatz 2 AEUV und Art. 153 AEUV:**

1. Bitte benennen Sie im Bereich Sozialpolitik gemäß Artikel 4 Absatz 2 AEUV im BMAS vorliegende amtliche Informationen im Sinne von Schriften, Tabellen, Diagramme und Pläne, die 2010 bis 2013 erstellt sind und die Rechtskreise SGB I, II und XII betreffen.
2. Bitte benennen Sie im Bereich Mindestvorschriften im Sozialbereich gemäß Art.153 AEUV im BMAS vorliegende amtliche Informationen im Sinne von Schriften, Tabellen, Diagramme und Pläne, die 2005 bis 2013 erstellt worden sind und die Rechtskreise SGB I, II und XII betreffen.  
Sobald Sie entschieden haben, ob und ggf. in welcher Form und in welchem Umfang meinem Antrag auf Informationszugang entsprochen werden kann, möchte ich Sie bitten 1.) zu prüfen, ob und ggf. in welcher Höhe Gebühren und Auslagen entstehen könnten sowie 2.) die Höhe dieser Kosten soweit wie möglich zu beziffern und mir mitzuteilen. Unabhängig davon bitte ich um die Beantwortung bzw. Erledigung derjenigen Teile meines Antrags, für die das nicht zutrifft. Nach Art. 8 Abs. 3 E-Government-Gesetz (EGovG) i.V.m. § 1 Abs. 2 IFG und Art. 7 Abs. 3 S. 1 wünsche ich ausschließlich die elektronische Übermittlung der Auskunft an meine persönliche E-Mail Adresse, die ich Ihnen oben mitgeteilt habe.

Danke im Voraus und beste Grüße

Tim Dornsiepen

PS: Verstehen Sie bitte meine obigen Ausführungen nicht als Kritik an ihrer Person, sondern als freundliche Erinnerung daran, was im Licht der Artikel 20 Abs. 3 GG Gesetzesbindung der Exekutive das IFG zur Umsetzung des Antragsverfahrens vorschreibt.